

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung oder in einem separaten Vertrag als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Enertech AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Angebot

Die Offerte bleibt drei Monate verbindlich, sofern nichts anderes vermerkt worden ist.

3. Vertragsgegenstand und Rangfolge der Vertragsbestandteile

Der Gegenstand des Vertrages sowie der Umfang der Arbeiten sind in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung oder in einem separaten Vertrag umschrieben. Die folgenden Schriftstücke sind Vertragsbestandteile des Vertrages in der folgenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:

1. Das schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Vertragsdokument. Ist kein schriftliches Vertragsdokument vorhanden, gilt die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung der Enertech AG.
2. Die von der Bauleitung und vom Kunden genehmigten Pläne und technischen Angaben.
 - Bei Ingenieur-Aufträgen:
- 3.1 Die Norm SIA-108 „Ordnung für Leistungen und Honorare der Ingenieurinnen und Ingenieure der Bereiche Gebäudetechnik, Maschinenbau und Elektrotechnik“
 - Bei Installations-Aufträgen:
- 3.2 Die Norm SIA-118 „Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten“
- 3.3 Die Norm SIA-118/380 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“
4. Das Schweizerische Obligationenrecht

4 Preise

Sofern im Kostenvoranschlag nichts anderes bestimmt ist, sind die offerierten Preise freibleibend, d.h. die Arbeiten werden nach Zeit und Aufwand aufgrund der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Ansätze der Enertech AG verrechnet. Reisekosten, Transportkosten und andere Nebenkosten werden dem Kunden nach Ergebnis verrechnet.

Die Offerte umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Anlageteile und Arbeiten. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden zu den im Kostenvoranschlag angewendeten Ansätzen in Rechnung gestellt. Verlangte Überzeit und Sonntagsarbeit wird mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, sofern nichts anderes geregelt ist. Die Enertech AG behält sich bei Globalpreisen eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt eine Preisanpassung ausserdem, wenn

- die Arbeitstermine aus einem von der Enertech AG nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen;
- Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben;
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

5 Transport, Verpackung und Lager

Die Auslagen für normale Transporte von Installationsmaterial und Werkzeug ab Lager gehen zu Lasten der Enertech AG. Andere Transporte gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde stellt der Enertech AG bei Bedarf einen abschliessbaren, für Zu- und Abfuhr leicht zugänglichen, feuersicheren Raum als Zwischenlager vor Ort kostenlos zur Verfügung.

6 Termine

Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit sei ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden. Die Einhaltung von vereinbarten Ausführungsfristen setzt rechtzeitige Abklärung und Übergabe aller technischen Ausführungsunterlagen, Einhaltung der Lieferfristen sowie rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus. Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber möglich bzw. nicht beeinträchtigt wird.

7 Abnahme

Die Arbeiten sind vom Kunden oder seinem Beauftragten zusammen mit der Enertech AG abzunehmen. Sobald dem Kunden die Abnahmebereitschaft gemeldet wird, hat er die Arbeiten innerhalb angemessener Frist zu prüfen und der Enertech AG allfällige Mängel

unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Arbeiten als genehmigt. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die Enertech AG hat derartige Mängel unverzüglich zu beheben. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. In diesem Falle hat er der Enertech AG eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb welcher der vertragsmässige Zustand herzustellen ist. Danach ist dem Kunden die Abnahmebereitschaft erneut anzuzeigen.

8 Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderen Abmachungen vereinbart sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen.

Rechnungen für Dienstleistungen, Installationen und Lieferungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto. Bei grösseren, oder über einen längeren Zeitraum dauernden Aufträgen, werden dem Baufortschritt entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt. Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Enertech AG nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Bei Überschreitungen der vereinbarten Zahlungstermine können ohne besondere Mahnung Verzugszinsen von 5 % berechnet werden.

Im Rahmen von VEWA Dienstleistungen werden die VEWAs, falls nichts anderes vereinbart ist, zahlbar innert 30 Tagen rein netto, alle drei Monate an die Eigentümer der Liegenschaft oder die Immobilienverwaltung oder an die Bezüger verschickt. Die erste VEWA Versand erfolgt zwei Monate nach Vertragsbeginn.

9 Haftung

Die Enertech AG haftet im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht, aber nur im Rahmen des Deckungsumfanges der in der Schweiz üblichen Haftpflichtversicherungsbedingungen, für die von ihr oder ihrem Personal zu vertretenden unmittelbaren Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Vertragserfüllung entstanden sind. Für mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn haftet die Enertech AG nur, wenn sie ein absichtliches oder grobes Verschulden trifft.

10 Gewährleistung

Für Komponenten und Apparatelieferungen gilt die Garantie gemäss den Bestimmungen des Herstellerwerkes. Für die fachgemässe und sorgfältige Ausführung der vertragsmässigen Arbeiten leistet die Enertech AG für die Dauer von zwei Jahren ab Abnahme Gewähr. Erweisen sich die Arbeiten während der Gewährleistungszeit als schadhaft oder unbrauchbar und ist dies nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes von der Enertech AG geliefertes Material zurückzuführen, so werden derartige Teile von der Enertech AG innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl instand gesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihr die Mängel während der Gewährleistungszeit und unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden. Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die nicht durch die Enertech AG zu vertreten sind, wie beispielsweise mangelhafte Instandhaltung, natürliche Abnutzung durch unsachgemässe Bedienung usw. Für daraus resultierende Schäden lehnt die Enertech AG jegliche Haftung ab.

9 Datenschutz

Die Enertech AG ist berechtigt, die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Daten des Kunden sowie deren Kunden oder veralteten Einheiten gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen. Mit der Auftragsvergabe an Enertech stellt der Kunde sicher, dass seine Kunden über die Datenschutzbestimmungen der Messplattform der Lextira AG informiert und diese akzeptiert wurden.

11 Eigentumsvorbehalt

Pläne, Berechnungen, Kostenvorschläge usw. sind Eigentum der Enertech AG. Ohne Einwilligung ist die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte untersagt. Eingebaute Teile und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Enertech AG.

12 Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

13 Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind durch die zuständigen Gerichte zu beurteilen. Gerichtsstand ist Thun.